

Parlamentarischer Vorstoss**wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: **Krankenkassen-Prämien: Werden Familien mit Kindern und «mittleren Einkommen» wirklich bundesrechtskonform unterstützt?**

Urheber/in: Adil Koller

Zuständig:

Mitunterzeichnet von: wird durch LKA ergänzt

Mitunterzeichner/innen unterschreiben wie bisher auf dem Original bzw. auf der dem Originalvorstoss angehängten Liste.

Eingereicht am: 29. August 2019

Dringlichkeit: --

*((Abschnittswechsel nicht löschen))***Begründung und Antrag**

Das Bundesgericht hob mit dem Entscheid vom 22. Januar 2019 (8C_228/2018) gewisse Bestimmungen der Prämienverbilligungsverordnung des Kantons Luzern auf, weil die Kürzungen der Prämienverbilligung «gegen Sinn und Geist der Bundesgesetzgebung» verstossen. Zu wenige Familien mit «mittleren Einkommen» erhielten Unterstützung durch Prämienverbilligung. Allerdings steht in Art. 65 Abs 1^{bis} Krankenversicherungsgesetz (KVG) deutlich: «Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent». Das Bundesgericht definiert nun «mittlere Einkommen» als Spannbreite zwischen 70 Prozent und 150 Prozent des Medianeinkommens. Aus dieser Spannbreite müssen genügend Familien profitieren.

Dieses Urteil dürfte Einfluss auf praktisch alle Kantone haben, weil im Bereich der Prämienverbilligung mit Ausnahme des Kantons Graubünden alle Kantone in einer oder mehreren Haushaltstypen mit Kindern keinerlei Unterstützung für mittlere Einkommen leisten.

Bevor die schriftliche Begründung des Urteils veröffentlicht wurde, beantwortete der Regierungsrat eine Anfrage in der Fragestunde der Landratssitzung vom 31. Januar 2019 dahingehend, dass «gemäss den ersten Informationen» aktuell nicht von einem Anpassungsbedarf ausgegangen werde.

Ausserdem stellt sich die Frage, ob der Kanton Basel-Landschaft das Bundesrecht allfällig neben dem Bereich der Anspruchsberechtigung auch im Bereich der Höhe der Prämienverbilligung verletzten könnte. Im erwähnten Art. 65 Abs 1^{bis} KVG steht: «Für untere und mittlere Einkommen ver-

billigen die Kantone *die Prämien* der Kinder um mindestens 80 Prozent und *die Prämien* der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent». Der Kanton Basel-Landschaft finanziert den anspruchsberechtigten Kindern und jungen Erwachsenen aber nicht 50 Prozent der Prämie, sondern 50 Prozent der Richtprämie. Für Kinder ist das weniger, für junge Erwachsene sogar deutlich weniger: Die Durchschnittsprämie für junge Erwachsene beträgt 5052 Franken (Region 1), die Richtprämie allerdings nur 2700 Franken. Die Richtprämie entspricht also nur 53 Prozent der Durchschnittsprämie. Somit werden die Prämien der jungen Erwachsenen nur um rund 27 Prozent (50 Prozent von 53 Prozent) und nicht um 50 Prozent verbilligt.

1. Wie bewertet der Regierungsrat den Bundesgerichtsentscheid 8C_228/2018?
2. Wie hoch ist der Einkommensmedian, resp. die Spannbreite von 70 Prozent bis 150 Prozent des Medians («mittlere Einkommen») für jede Haushaltskategorie im Kanton Basel-Landschaft? Ich bitte um eine detaillierte tabellarische Darstellung.
3. Was zeigt der Vergleich der Median-Einkommenswerte (Frage 2) mit der aktuellen Gesetzgebung? Wie gross ist der Anteil der «mittleren Einkommen» welcher unter den aktuellen Einkommensobergrenzen gemäss Dekret EG KVG liegt? Bei welchen Haushaltskategorien liegt die Einkommensobergrenze unter 100 Prozent des Medianeinkommens?
4. Welcher Anpassungsbedarf ergibt sich somit aus den Erwägungen des BGer?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aussage, dass gemäss Art. 65 Abs 1^{bis} KVG den anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen nicht 50 Prozent der Richtprämie sondern der Prämie (also der Durchschnittsprämie) finanziert werden sollen? Wie entspricht die Regelung im Kanton Basel-Landschaft den Regelungen im KVG?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die sich allenfalls ergebenden Ansprüche aus dem KVG umzusetzen und würde er eine entsprechende Änderung der Baselbieter Gesetzgebung unterstützen?

Liestal, 29. August 2019

Unterschrift: